

14.01.2003 (gemeinsam mit Bertel)

I. Der begabte junge Maler Tobias kopiert zum Zeitvertreib Werke bekannter Künstler. Der Kunsthändler Kuno überredet Tobias ihm ein Bild zu überlassen. Er verspricht, die Kopie als echt auszustellen und, wenn sie jemand kauft, den Erlös mit Tobias zu teilen. Das Bild geht an den Autohändler Max um 22.000 €. Vorher ohne Erlös überrascht entschließt sich Kuno, 10.000 € für sich abzuzweigen, den Rest teilt er mit Tobias. Als Tobias das Bild zufällig im Autosalon des Max hängen sieht, wird er neugierig. Was er denn dafür bezahlt habe, fragt er den Max. 22.000 €, darunter sei ein Werk dieses nicht zu haben, brüstet sich Max. Tobias kocht innerlich. Er sucht Kuno in seinem Geschäft auf und verlangt seinen Anteil, sonst werde er Max raten, den Kaufpreis zurückzufordern. Schließlich gibt sich Tobias mit einer Abschlagszahlung von 3.000 € zufrieden.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von Kuno und Tobias!

II. Franz flirtet in der Après-Ski-Bar mit einem Mädchen und trinkt nebenbei ausgiebig Bier. Das Mädchen lässt sich schließlich auf einen Drink im 10 km entfernten „Dorfstadl“ überreden. Franz läuft nach Hause, holt sein Auto und fährt mit Mary, so heißt das Mädchen, in Richtung „Dorfstadl“. Einen Kilometer vor dem Ziel gerät der Wagen wegen eines Schaltfehlers auf der schneebedeckten Fahrbahn ins Schleudern. Das Auto landet im Straßengraben, wobei sich Mary den Unterarm bricht.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des Franz!

III. H und S sollen zusammen Heroin und Kokain in einer großen Menge verkauft haben (§ 28 Abs 2, 3 1. Fall SMG); beide wurden in getrennten Verfahren angeklagt. Der türkische Staatsbürger H wurde mittlerweile verurteilt und nach Verbüßung der Strafe von der Fremdenpolizei in die Türkei abgeschoben. In der Hauptverhandlung gegen S wird das Polizeiprotokoll über H's Vernehmung verlesen und S verurteilt.

War die Verlesung zulässig?

IV. Die Polizei beantragt beim Untersuchungsrichter einen Haftbefehl, weil der Verdächtige, ein mutmaßlicher Drogendealer, sich weigert, die Namen von möglichen Lieferanten zu nennen. Der Richter entspricht dem Antrag.

Ist das Vorgehen der Polizei korrekt?

Ist das Vorgehen des Richters korrekt?

Was kann der Beschuldigte gegen den Haftbefehl tun?

01.10.2002 (gemeinsam mit Schwaighofer):

1. Der Täter **A** will eine Nachbarin, die er gar nicht leiden kann, erschrecken: Er ruft mit verstellter Stimme **Frau N** am Telefon an und sagt aufgeregt: „Frau N, es ist etwas Schreckliches passiert. Ihr Mann hatte einen schweren Autounfall und liegt in der Intensivstation im Krankenhaus!“ Frau N erschrickt fürchterlich und rast sofort ins Krankenhaus, wo sie erfährt, dass kein Herr N eingeliefert wurde.

Hat sich A strafbar gemacht, und wenn ja, nach welchen Bestimmungen?

2. Der 75-jährige verwitwete **Helmut R** starb und hinterließ etwa 150.000 €. In einem eigenhändigen Testament hatte er verfügt, dass seine Lebensgefährtin **Christine** sein gesamtes Vermögen erben soll. Dieses Testament fiel der **Barbara R**, der Enkelin des Helmut R, in die Hände, weil sie einen Schlüssel zur Wohnung ihres Großvaters hatte. Sie ließ das Testament verschwinden.

Im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens stellte der Gerichtskommissär an alle Anwesenden die Frage, ob der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen hätte. Die anwesende Barbara schweig dazu. Dies hatte zur Folge, dass dem **Johann R** (Vater der Barbara und einziger Sohn des Helmut R) als gesetzlichem Erben die gesamte Erbschaft (150.000 €) zufiel. Christine ging leer aus.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der Barbara!

(Anm.: § 61 Abs 1, § 180 Abs 1 Außerstreitgesetz besagen sinngemäß: Testamente müssen dem Verlassenschaftsgericht übergeben werden.)

3. Der Verteidiger begehrt beim Untersuchungsrichter Akteneinsicht. Dieser verweigert sie ihm mit der Begründung, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien.

Ist der Untersuchungsrichter im Recht, und wenn nicht, wie kann sich der Verteidiger zur Wehr setzen?

4. In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht beantragt der Verteidiger die Wiederholung eines Augenscheins, den die Polizei in den Vorerhebungen durchgeführt hat: Die Polizei habe ihn von dem Augenschein nicht einmal verständigt, obwohl das leicht möglich gewesen wäre. – Das Schöffengericht weist den Antrag ab, weil die Polizei hervorragend gearbeitet habe, und fällt einen Schuldspruch.

Kann der Verteidiger das Urteil anfechten, wenn ja aus welchen Gründen und mit welchem Rechtsmittel?

08.01.2002 (gemeinsam mit Bertel):

1. Die Eltern des 17jährigen A besitzen ein Speditionsunternehmen. Mit seinem gleichaltrigen Freund B dringt A eines Nachts durch die Hintertür in die Büroräume ein. Den Schlüssel hat sich A mit Wissen des B daheim vom Schlüsselbrett geholt. Im Büro suchen sie nach Brauchbarem, finden eine Handkasse sowie den Schlüssel für einen Mercedes-Kleinlastwagen und nehmen beides mit. Damit es wie ein richtiger Einbruch aussieht, schlägt A noch die Fensterscheibe im Erdgeschoß ein. Vor dem Gebäude startet A mit dem Schlüssel einen Kleinlaster; A und B fahren damit auf dem Firmengelände abwechselnd einige Runden, dabei beschädigen sie aus Unachtsamkeit zwei andere Firmenfahrzeuge (Schaden 45.000 S), dann suchen sie mit der Handkasse das Weite. In B's Garage brechen sie die Handkasse auf und teilen sich die Beute (5.500 S für jeden), die leere Kassette werfen sie in den Inn.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A und des B!

2. Laut den Urteilsfeststellungen hat G einem Polizisten 2000 S dafür angeboten, dass er ihn wegen Alkohol am Steuer nicht anzeige. Er habe dadurch den Polizisten zum Missbrauch der Amtsgewalt zu bestimmen versucht. Dem G - so das Urteil wörtlich - "hätte bewusst sein müssen, dass der Polizist die Anzeige erstatten muss".

a) Ist das Urteil korrekt, wenn nein, welche Fehler liegen Ihrer Meinung nach vor?

b) Kann G den oder die Fehler in einem Rechtsmittel geltend machen? Auf welche Gesetzesstelle kann er sich berufen?

3. Der 20jährige Italiener H wird bei der versuchten Durchfuhr von 250g Cannabis zum Eigengebrauch verhaftet (§ 28 Abs 2 SMG) und in die Justizanstalt Innsbruck eingeliefert. H wohnt in Verona und arbeitet dort im Betrieb seines Vaters; Vorstrafen sind nicht bekannt. Der Staatsanwalt stellt den Antrag, H wegen Flucht- und Tatbegehungsgefahr in Untersuchungshaft zu nehmen, weil H sofort ausreisen werde, auch sei jedermann bekannt, dass Drogenkonsumenten immer wieder Taten gegen dasselbe Rechtsgut begehen.

Liegen die Haftgründe vor?

24.04.2001

I. Wolfgang inseriert in mehreren einschlägigen Magazinen folgende Kontaktannonce: "Bin eine an Kontakten zur sexuellen Betätigung interessierte junge Frau, bei Interesse Zuschrift samt Unkostenbeitrag von 100 S erbeten unter Chiffre XXX, Antwort garantiert." Innerhalb eines Monats langen unter der angegebenen Kennnummer 50 Briefe mit je einem Hundertschillingschein ein. Den Absendern schreibt Wolfgang unter einem erfundenen Frauennamen zurück, er sei interessiert und sie möchten ihn, also "sie", unter der Nummer sowieso anrufen. Der Anschluss unter der angegebenen Nummer gehört Wolfgang Exfreundin Beate, die in der Folge laufend von Verehrern belästigt wird. Die meisten legen bald auf, als sie merken, dass Beate für intime Kontakte nicht zu haben ist. Ein besonders zudringlicher Anrufer aber, der seinen Namen nicht nennt, besteht auf Telefonsex. Als Beate schockiert ablehnt, entgegnet er verärgert: "Ich weiß, wo du wohnst, ich krieg`dich!" und legt auf. Der Anrufer lässt zwar nichts mehr von sich hören, dennoch leidet Beate einen Monat lang unter starker Schlaflosigkeit und muss Valium nehmen..

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des Wolfgang und des Anrufers!

II. 1. In der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter wird der beschuldigte Geschäftsführer zum Vorwurf des schweren Betrugs zum Nachteil von Firmenkunden befragt. Aus der Vernehmung ergibt sich, dass eine Täuschung eher nicht in Betracht kommt, wohl aber eine Untreue zum Nachteil der GmbH. Was hat der Richter in diesem Fall zu tun? Kann der Beschuldigte nach § 153 StGB verurteilt werden?

2. Die Gendarmerie erhält die anonyme Information, dass X in seinem Keller Cannabis anbaut. X lehnt eine freiwillige Nachschau ab. Wie hat die Gendarmerie vorzugehen? Darf sie X wegen Verdunkelungsgefahr festnehmen?

3. Das Schöffengericht verurteilt die Beschuldigte wegen gewerbsmäßigen Drogenhandels nach § 28 Abs 3 SMG. Die Feststellung gewerbsmäßiger Absicht begründet es damit, die Beschuldigte habe die Tat wiederholt und aus Geldnot begangen. Der OGH hebt das Urteil auf. Ist die Entscheidung des OGH richtig, wenn ja, auf welche Gesetzesstelle kann sie sich stützen?

09.01.2001

1. Die Rentnerin A putzt im Pfarrhaus einer Gemeinde die Wohnräume und das Büro des Pfarrers, ihr Mann B verrichtet hier kleinere Reparaturarbeiten und pflegt den Garten. Da der Pfarrer während des Tages die meiste Zeit außer Haus ist, haben A und B gemeinsam einen Haustürschlüssel. Vom Pfarrer erfahren sie nebenbei, dass auf dem Dachboden des Hauses eine wertvolle geschnitzte Heiligenfigur aufbewahrt wird. Eines Tages nimmt B ohne Wissen seiner Frau die Heiligenfigur (Wert 70.000 S) vom unversperrten Dachboden und bietet sie dem örtlichen Antiquitätenhändler C zum Kauf an. Dem C erklärt B, er habe die Figur geerbt. Der Händler glaubt B und bietet ihm 20.000 S für die Figur, obwohl er ihren Wert insgeheim auf das Dreifache schätzt. B ist mit den 20.000 S, die ihm der Händler zahlt, hoch zufrieden. Als A vom Geschäft ihres Mannes erfährt, ist sie entsetzt. B solle sich schämen und die Figur auf den Dachboden zurückschaffen, überdies sei das Stück gut und gern das Dreifache wert. So geht B zum Händler und ersucht ihn um die Rückgabe der Figur. Aber C denkt nicht daran, dem B die Figur um die bezahlten 20.000 S zu überlassen. Da wendet sich die resolute A persönlich an C und bietet ihm die 20.000 S nochmals an; für den Fall der Weigerung droht sie ihm mit einer Anzeige, da er ihren Mann hereingelegt habe; außerdem gehöre die Figur der Kirche. Da sich C nicht umstimmen lässt, zeigt sie ihn bei der Gendarmerie an.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit der Eheleute A und B sowie des Händlers C!

2. Der Beschuldigte X stellt zwei Tage vor der Hauptverhandlung wegen Einbruchsdiebstahls (§ 129 Z 1 StGB) den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshelfers. In der Hauptverhandlung erklärt ihm der Richter, dass die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe zwar vorliegen, aber die Rechtsanwaltskammer in so kurzer Zeit einen Verfahrenshelfer nicht bestellen konnte. "Möchten Sie, dass ich die Verhandlung vertage?" fragt der Richter den Beschuldigten. Dieser schüttelt den Kopf. In der nun folgenden Verhandlung wird der Beschuldigte gefragt, ob er die Forderung des Privatbeteiligten in Höhe von 35.000 S anerkenne. Diese Frage könne er, so der Beschuldigte, ohne Anwalt schwer beantworten. Für einen Anwalt, entgegnet der Richter, sei jetzt keine Zeit, außerdem habe der Beschuldigte darauf verzichtet. In dem folgenden Urteil wird der Beschuldigte auch zur Zahlung von 35.000 S an den Privatbeteiligten verurteilt.

Hat der Einzelrichter richtig gehandelt, wenn nein, kann der Beschuldigte den möglichen Fehler in einem Rechtsmittel geltend machen?

03.10.2000

1. Johann, ein Gendarmeriebeamter, geht in seiner Freizeit in den Drogeriemarkt, um entwickelte Urlaubsfotos abzuholen. Seine Fotos liegen abholbereit am Fotostand, schön sortiert in drei Kuverts zum Preis von 135 S, 145 S und 155 S. Um sich die Kosten für 2 Kuverts zu sparen, gibt Johann alle Fotos in das Kuvert mit der Aufschrift "30 Bilder, Format 15x9 - ATS 135". Die leeren Kuverts lässt er liegen, dann geht Johann mit dem vollen Kuvert zur Kassa. Der Kassierer/in nimmt es in die Hand, um den Preis einzuscannen, vorsichtshalber öffnet sie es und bemerkt, dass es weit mehr als 30 Fotos enthält. Da zeigt Johann seine Dienstmarke, die er immer bei sich hat, und behauptet, er sei im Auftrag seiner Dienststelle unterwegs, um die Sicherheitsvorkehrungen in Drogeriemärkten zu testen. Er gratuliert der Kassierer/in zu ihrer Wachsamkeit. Die Kassierer/in ist verunsichert, besteht aber darauf, die Gendarmerie zu rufen. Ein Kollege des Johann hört sich die Darstellung der Frau an Ort und Stelle an; Johann schweigt. Am Gendarmerieposten fleht Johann in Gegenwart des Postenkommandanten den Kollegen an, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Der Kollege ist damit einverstanden; der Postenkommandant, der auch Johanns Vorgesetzter ist, mischt sich nicht ein.

Haben sich Johann, sein Kollege und der Postenkommandant strafbar gemacht, wenn ja, nach welchen Bestimmungen?

2. In einem Strafverfahren gegen Johann und seinen Kollegen wird der Postenkommandant als Zeuge vernommen. Johann und sein Kollege werden auch aufgrund dieser Aussage verurteilt. Johann ficht das Urteil an, sein Kollege nicht. Johann behauptet, der Postenkommandant hätte sich der Aussage entschlagen können, das Urteil sei nichtig.

Ist Johanns Annahme richtig, und wenn ja, welche Auswirkungen hat dies auf das Urteil gegen Johann und seinen Kollegen?

02.05.2000

1. Den Schülern Armin und Bertram - beide 16 Jahre alt - ist fad. Von der Fußgängerbrücke, die über die Autobahn führt, starren sie auf die Fahrbahn. Der Verkehr ist schwach um 11 Uhr abends, vielleicht jede halbe Minute ein Auto. Armin hat die Idee, Bertram macht es ihm nach: Zuerst lassen beide Kieselsteine auf die Autos fallen, aber das ist zu langweilig, weil keiner trifft. Dann holen sie von einer Baustelle faustgroße Steinbrocken. Taucht der Lichtkegel eines herannahenden Autos auf, läßt abwechselnd Armin, dann Bertram einen Brocken gegen das Fahrzeug fallen. Sechs Autos verfehlen sie, beim siebten landet Armin einen Volltreffer. Der Stein durchschlägt die Windschutzscheibe und trifft die Fahrerin am Kopf; sie ist sofort bewußtlos, aber das Auto rollt noch etwa dreihundert Meter auf der Geraden weiter; es bleibt schließlich schwach beleuchtet auf dem linken Fahrbahnstreifen stehen. Die beiden Schüler flüchten. Die Frau überlebt trotz lebensgefährlicher Kopfverletzungen. Armin und Bertram werden als Täter ausgeforscht. Bei der Vernehmung durch die Gendarmerie geben sie an, daß ihnen eine Beschädigung der Autos egal war, über andere Folgen hätten sie nicht nachgedacht.

Angenommen, diese Verantwortung läßt sich nicht widerlegen. Haben sich Armin und Bertram strafbar gemacht, wenn ja, nach welchen Bestimmungen?

2. Der Staatsanwalt beantragt, die Untersuchungshaft über Armin und Bertram, zu verhängen, da zu befürchten sei, daß sie neuerlich gleichartige Taten begehen werden.

Welchen Haftgrund macht der Staatsanwalt konkret geltend, und ist er berechtigt?

3. Der Staatsanwalt bringt gegen den Beschuldigten C einen Strafantrag ein. Der dafür zuständige Einzelrichter des LG hält die Sache für einen Fall a) des § 42 StGB; b) der Diversion.

Wie hat der Einzelrichter vorzugehen?

11.01.2000

1. Als Sachbearbeiterin im Paßamt der Bezirkshauptmannschaft bearbeitet Cornelia Paßanträge. Viele Gesuchsteller schicken ihre Anträge mit der Post, aber statt die vorgeschriebenen Stempelmarken auf die Anträge zu kleben, legen sie das entsprechende Kleingeld und 80 S Verwaltungsabgabe bei. Cornelia nimmt diese Beträge aus den Kuverts und behält sie für sich. Auf die Anträge klebt sie bereits verwendete Stempelmarken, die sie von alten Anträgen zu diesem Zweck ablöst. Dann bearbeitet sie die Anträge. In einigen Fällen nimmt Cornelia aus der Poststelle der Bezirkshauptmannschaft unbemerkt Briefe an sich, ehe sie offiziell an ihre Abteilung zur Bearbeitung übergeben werden können. Die Briefe enthalten - wie Cornelia schon vermutet hat - Paßanträge, welche die Gemeinden im Auftrag der Parteien an das Paßamt weiterleiten, sowie Bargeld für Stempelmarken und Verwaltungsabgabe. Anträge und Kuverts wirft Cornelia zu Hause ins Feuer, das beigelegte Geld für die Gebühren behält sie. Schließlich fliegt der Schwindel auf, weil sich die Gemeinden wundern, wo die beantragten Pässe bleiben. Nach den Erhebungen hat Cornelia insgesamt 28.000 S Bargeld in die eigene Tasche verschwinden lassen.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit der Cornelia!

2. Der Beschuldigte hat laut Anklage am Innsbrucker Westbahnhof ein fremdes Fahrrad aufgebrochen und nach Hause mitgenommen, um es zu behalten. Der Beschuldigte behauptet dagegen, er hätte das Fahrrad nur für die Heimfahrt gebraucht; am nächsten Tag hätte er es sowieso in der Innenstadt abstellen wollen. Das Gericht verurteilt den schon wegen Einbruchsdiebstahls vorbestraften Beschuldigten nach § 129 Z 3 StGB: Die Verantwortung des Beschuldigten widerspräche jeder Lebenserfahrung.

Kann der Beschuldigte das Urteil anfechten, wenn ja, mit welchem Rechtsmittel und aus welchen Gründen?

04.10.1999

1. Der Trafikant A erhält vom Verlag 300 Stück des Magazins X ausgefolgt. Jedes Exemplar kostet S 40.--; für jedes verkaufte Exemplar führt A S 35.-- an den Verlag ab, S 5.-- darf er behalten; die nicht verkauften Exemplare gibt er an den Verlag zurück. Diesmal liegt jedem Heft als Werbegeschenk des Verlages eine Sonnenfinsternis- Brille bei. A verkauft 100 Exemplare des Magazins, den restlichen 200 Exemplaren entnimmt er die Sonnenbrille, legt die Hefte zum Altpapier, meldet sie dem Verlag als verkauft und führt den Erlös (insgesamt $300 \times S 35.--$) an den Verlag ab. Die 200 Sonnenbrillen verkauft er separat um S 60.-- pro Stück. Vielen Kunden, die unter anderem wegen der Sonnenbrille nach dem Magazin fragen, erklärt A, es sei schon ausverkauft. Einige dieser Kunden kaufen die Sonnenbrille um S 60.- bei A, andere müssen anderswo noch mehr dafür ausgeben.

Hat A sich strafbar gemacht, und wenn ja, nach welchen Bestimmungen?

2. Gegen A ist eine Voruntersuchung beim LG anhängig. Der Untersuchungsrichter konnte sich zur Schließung der Voruntersuchung noch immer nicht entschließen. So beauftragt der Staatsanwalt die Polizei, A zu vernehmen, und bringt, als A sich geständig zeigt, beim Einzelrichter einen Strafantrag gegen A ein. Der Verteidiger des A hält das für unzulässig: So erhebt er gegen den Strafantrag "Einspruch" und verlangt, der Einzelrichter solle ihn sofort zurückweisen.

Was soll der Einzelrichter tun?

27.04.1999

1. Der Polizist K ist Kommandant eines kleinen Wachzimmers der Wiener Polizei. In seinem Zuständigkeitsbereich liegt ein von Ausländern häufig frequentiertes Wirtshaus, das er fallweise nach Dienstschluß aufsucht, um dort eine Kleinigkeit zu essen. Der "Herr Inspektor" ist in dem Lokal mittlerweile recht gut bekannt, und so kommt es über Vermittlung des Wirtes zu einem Gespräch mit den Bosniern A und B, die ihm von ihren Ansuchen um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung erzählen. Sie bitten K schließlich, sich für sie einzusetzen. K, der mit der Erteilung solcher Genehmigungen an sich nichts zu tun hat, verlangt von sich aus 2.000 S pro Nase, um - wie er behauptet - den zuständigen Beamten "schmieren" zu können. A und B überlegen kurz und übergeben dann an K den gewünschten Betrag, da sie keine andere Möglichkeit sehen, die Aufenthaltsgenehmigungen zu erhalten. K denkt jedoch nicht daran, das Geld als Schmiergeld zu vergeuden. Er erkundigt sich lediglich bei seiner Bekannten X, die in der für Aufenthaltsgenehmigungen zuständigen Magistratsabteilung als Schreibkraft tätig ist, nach dem Verfahrensstand betreffend A und B. X sieht umgehend in den Akten nach und teilt K mit, daß der Sachbearbeiter die Anträge bereits positiv erledigt habe. Bis zur Approbation durch den Abteilungsleiter und bis zur Zustellung der Bescheide könne es freilich noch etwas dauern. Den beiden Bosniern berichtet K, daß alles in Ihrem Sinn geregelt sei. Der zuständige Beamte hätte das Schmiergeld bereitwillig angenommen. A und B können sich einige Zeit später tatsächlich über eine Aufenthaltsgenehmigung freuen.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von K, A, B und X !

2. L wird in erster Instanz wegen Einbruchsdiebstahls (§ 129 Z 1 StGB) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, gleichzeitig widerruft das Gericht die bedingte Nachsicht einer 4-monatigen Freiheitsstrafe wegen versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 269 Abs 1 1.Fall StGB). L empfindet den Widerruf als ungerecht.

Auf welche Weise kann L den Widerruf bekämpfen? Welche Gründe wird er vorbringen? Kann das Rechtsmittelgericht, wenn L nur den Widerruf angefochten hat, die Strafe wegen des Einbruchsdiebstahls herabsetzen?

12.01.1999

1. Nach dem Besuch des Bergrestaurants will der Schiurlauber Anton zu Tal fahren, kann aber seine vor dem Restaurant abgelegten Schi nicht finden; offensichtlich hat sie jemand mitgenommen. Anton muß mit der Gondel talwärts fahren. Drei Tage später sieht Anton seine "Bretteln" auf der Schulter eines anderen Urlaubers. Anton bezichtigt den Mann des Schdiebstahls, packt ihn am Arm und hindert ihn am Weggehen. Der Mann läßt nach kurzem Wortgefecht die Schi fallen und versetzt Anton einen Faustschlag ins Gesicht. Anton, der ziemlich stark aus der Nase blutet, läßt den Mann los, sodaß dieser ohne Schi in der Menge der Urlauber untertauchen kann. Der Besitzer eines Sportgeschäfts kennt jedoch den Mann vom Sehen, dieser wohne im Hotel X und sei ein holländischer Feriengast. Anton erstattet daraufhin Anzeige bei der Gendarmerie wegen Diebstahls und Körperverletzung. Die Gendarmen können den Gesuchten im Hotel X ausfindig machen. John, so heißt der Mann, gibt bei der Einvernahme zu, daß er die Schi vor der Bergrestaurant mitnahm, weil ihm sein eigenes Paar während des Hüttenaufenthalts gestohlen worden sei. Eigentlich hätte er ja die Schi nur bis zum Urlaubsende, also für 10 Tage, benützen und dann am Schiständer der Talstation abstellen wollen.

***Haben sich Anton und John strafbar gemacht, wenn ja, nach welchen Bestimmungen,
a) wenn John - wie er behauptet - die Schi nach 10 Tagen am Schiständer der Talstation zurücklassen wollte;
b) wenn John sich nach der Talfahrt entschloß, die Schi mit nach Holland zu nehmen?***

2. Das BG erläßt gegen John eine Strafverfügung wegen Diebstahls (§ 127 StGB) und Körperverletzung (§ 83 Abs 1 StGB) und verhängt darin eine unbedingte Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 250 S. Die Strafverfügung wird John im Rechtshilfeweg zugestellt. John teilt daraufhin dem Gericht in einem Brief mit, daß er die Strafe nicht bezahlen könne, da er mittlerweile seinen Job verloren habe.

***Was hat das Gericht zu tun, wenn John das Schreiben
a) vor Rechtskraft der Strafverfügung;
b) nach Rechtskraft der Strafverfügung abschickte?***

06.10.1998

1. A und B beschließen eine Aral-Tankstelle zu überfallen. Um 1 Uhr nachts betritt A den Tankstellenshop, zieht wie ausgemacht einen Gasrevolver und verlangt vom Tankstellenpächter unter Vorhalt der Waffe die Herausgabe der Tageslosung. B wartet inzwischen im Auto bei laufendem Motor. Der Tankstellenpächter T erschrickt zunächst beim Anblick der Waffe, faßt sich dann aber ein Herz und versucht, A sein Vorhaben auszureden. A ist verunsichert und rennt ohne Beute zurück zum Auto. B schimpft den Ankömmling einen feigen Hund, hat aber nicht den Mut, die Tat selbst auszuführen. Sie flüchten. An diesem Abend befinden sich an die 10.000 S in der Kassa. T nimmt sie heraus, steckt sie in seine Handtasche und legt diese in das Handschuhfach seines Autos. Dann ruft T die Gendarmerie, der er eine Beute in Höhe von ca 10.000 S nennt. T ist nämlich gegen Raubüberfall versichert, und er will später diesen Betrag seiner Versicherung zwecks Rückerstattung melden. Die Angaben des T werden auf der Dienststelle protokolliert und von ihm unterschrieben. Eine sofort eingeleitete Großfahndung nach den Tätern bleibt, wie T vermutet hatte, ergebnislos. Allerdings kommen dem T bald Bedenken: Er geht zur Gendarmerie und erklärt, daß die Räuber in Wahrheit gar nichts erbeutet hätten. Die Gendarmen erstatten daraufhin gegen T Anzeige "wegen § 298 StGB".

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A, B und T!

2. Die Brüder N und G stehen im dringenden Verdacht jeweils als Mittäter eine Sachbeschädigung nach § 125 StGB (Fußtritte gegen ein fremdes Auto, Schaden "unter" 25.000 S) und einen Raub nach § 142 Abs 1 StGB (Abnahme von 100 S durch Versetzen von Faustschlägen ins Gesicht und eines Fußstoßes gegen den Bauch) begangen zu haben. Der U-Richter verhängt auf Antrag des StA die U-Haft und begründet diese wie folgt: "Zum angenommenen Haftgrund der Verdunkelungsgefahr ist auszuführen, daß beide Beschuldigten die Taten kategorisch in Abrede stellen. Es ist daher davon auszugehen, daß sie ohne Haftverhängung versuchen werden, ihre Verantwortung aufeinander abzustimmen. Diese Gefahr besteht umso mehr, als die Beschuldigten Brüder sind und gemeinsam eine Tankstelle betreiben. Hinsichtlich der Tatbegehungsgefahr ist darauf zu verweisen, daß den Beschuldigten zwei Anlaßtaten zur Last liegen, die gegen fremdes Vermögen gerichtet sind. Es handelt sich bei beiden Anlaßtaten um solche mit nicht bloß leichten Folgen. Es ist daher zu befürchten, daß beide Beschuldigte ohne Haftverhängung, ungeachtet des gegen sie geführten Strafverfahrens erneut eine solche strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist, begehen werden."

Wie würden Sie als Verteidiger gegen die Verhängung der U-Haft argumentieren? Welche Möglichkeiten gibt es, den Haftbeschluß anzufechten?